

Zu Antrag 1

Die durch Herrn Mewes formulierten Zielstellungen treffen den Kern.

Und sie sind auch genau die Ziele, die ein Energiemanager der Stadt erreichen soll, sind also die Aufgaben, die ein Energiemanager erledigen soll.

Heißt u.a.,

- Erarbeitung einer Konzeption der Energiebewirtschaftung
- Anlagenplanung und -überwachung sowie Dokumentation des Anlagenbestandes
- Energie-Controlling, d. h. kontinuierliche Überwachung von Energieverbrauch und Energiekosten
- Planung von Energiesparmaßnahmen
- Vertragsmanagement des Energiebezuges
- Nutzermotivation zur Energieeinsparung
- Betriebskostensenkung durch gezielte Verbrauchskontrolle
- Kostenminimierung durch Überwachungen energietechnischer Anlagen
- rechtzeitiges Erkennen und Beseitigen von Betriebsstörungen (Störfallmanagement)
- kostenoptimale Vertragsregelungen mit den Versorgungsunternehmen
- optimierte Investitionsplanungen für Energie- und ggf. Wassersparmaßnahmen sowie Durchführung von Erfolgskontrollen
- Durchsetzung kommunaler Interessen bei Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten
- Optimierung von Energie- und ggf. Wasserverbrauch bei Neubauplanungen
- kostenbewusste Gebäudebestandsverwaltung und -unterhaltung mit Haushaltsüberwachungslisten/Budgetkontrolle und Entwicklung von Planungsansätzen
- umfassende Dokumentation und Auswertung durch kommunale Energiebericht

Zudem wird verwiesen auf die dem Stadtrat zur Verfügung gestellten Unterlagen:

1. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld
„Kommunalrichtlinie“ (KRL)
Pkt. 4.1.2
2. Technischer Annex der Kommunalrichtlinie: inhaltliche und technische Mindestanforderungen
Pkt. 1.2

Auch hier sind die Ziele und Aufgaben eines Energiemanagements/eines Energiemanagers formuliert.

Zu Antrag 2

Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates vom 30.11.2023 hat der Beschluss 452/2019-2024/1 weiterhin seine Gültigkeit.

Diese BV umfasst neben der Einrichtung eines Energiemanagements auch die personelle Umsetzung der Maßnahme über eine 1,0 VZÄ bei einer Eingruppierung in der 9c.

Jedoch hat der Stadtrat diese Beschlussfassung an die Bedingung geknüpft, dass Fördermittel in Höhe von 70 % bewilligt werden.

Dem Antrag, den Sperrvermerk aus dem HH-Plan 2023/Stellenplan herauszunehmen, kann gefolgt werden.

Von einer unverzüglichen Ausschreibung einer Stelle als „SB Kommunales Gebäude- und Energiemanagement“ wird jedoch abgeraten, weil dadurch die FM stark gefährdet werden. Fördermittelvoraussetzung ist zumeist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Eine Ausschreibung stellt aber den Beginn der Maßnahme dar.

Zu Antrag 3

Aufgrund der Beschlussfassung vom 30.11.2023 ist die online-Beantragung der Fördermittel erfolgt. Die endgültige schriftliche Beantragung (Formerfordernis) wird nach dem 11.12.23 und vor dem 31.12.23 stattfinden.

Aufgestellt:

Sonnabend

07.12.2023